

# Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen

der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate

Jahrgang 1955

Hamburg, 31. März 1955

Nummer 3

## Inhalt

### I. Gesetze und Verordnungen

1. Voranschlag der Kirchenhauptkasse für das Rechnungsjahr 1955
2. Gesetz betr. Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Anstellung von Gemeindediakonen, Gemeindegewerkschaften und Hilfskräften im Dienste der Kirchengemeinden vom 31. März 1943
3. Durchführungsverordnung zum Gesetz betr. die Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Anstellung von Gemeindediakonen, Gemeindegewerkschaften und Hilfskräften im Dienste der Kirchengemeinden vom 31. März 1943

### II. Von der Landessynode

Beschlüsse aus der Sitzung der Landessynode vom 3. und 4. März 1955

### III. Verwaltungsanordnungen

Urlaubsordnung für Vikare

### IV. Aus der kirchlichen Arbeit

#### V. Personalien

1. Ausschreibungen
2. Wahlen, Berufungen und Einführungen
3. Beauftragungen, Ernennungen und Versetzungen

4. Zuweisungen von Lehrvikaren
5. Dienstbeendigungen, Beurlaubungen
6. Todesfälle

### VI. Mitteilungen

1. Angebot einer Kleinorgel (Positiv)
2. Verzeichnis der Gemeinden und Geistlichen der Ev.-luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins und der Ev.-luth. Landeskirche Eutins
3. Bibelbote für Hamburg
4. Übernahme der Geschäfte des Posaunenworts durch Gemeindediakon Langhans

### VII. Berichtigungen

Änderungen im Pastorenverzeichnis 1954

(Die in Klammern stehenden Nummern unter den einzelnen Veröffentlichungen bezeichnen die Aktennummern der Gemeindeaktenordnung)

## I. Gesetze und Verordnungen

### 1. Voranschlag der Kirchenhauptkasse für das Rechnungsjahr 1955

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung am 3./4. März 1955 den Voranschlag der Kirchenhauptkasse für das Rechnungsjahr 1955 mit folgenden Gesamtsummen genehmigt:

Gesamtsumme der Einnahmen DM 13 703 080,—

Gesamtsumme der Ausgaben DM 14 646 025,—

Der Fehlbetrag von DM 942 945,— soll aus der „Rücklage für laufende Ausgaben“ gedeckt werden.

Der Voranschlag wird gemäß § 52 (3) der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 30. Mai 1923 hiermit verkündet.

Hamburg, den 10. März 1955

(497) Der Landeskirchenrat  
Dr. Brandis, Präsident

### 2. Gesetz betr. Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Anstellung von Gemeindediakonen, Gemeindegewerkschaften und Hilfskräften im Dienste der Kirchengemeinden vom 31. März 1943.

(Beschluß der Landessynode vom 4. Nov. 1954)

Das Kirchliche Gesetz über die Anstellung von Gemeindediakonen, Gemeindegewerkschaften und Hilfskräften im Dienste der Kirchengemeinden vom 31. März 1943 wird wie folgt geändert:

Im § 16 werden folgende Vergütungsgruppen festgesetzt:

#### Gruppe VIII TO. A:

Gemeindegewerkschaften im Vorbereitungsdienst

#### Gruppe VII TO. A:

Gemeindegewerkschaften mit Abschlußexamen einer Bibel- oder Frauenschule 1)

#### Gruppe VIb TO. A:

Gemeindegewerkschaften mit besonders verantwortlicher und selbständiger Tätigkeit 2), Gemeindegewerkschaften mit Fürsorgerinnenexamen nach 5 Dienstjahren seit Bestehen des Fürsorgerinnenexamens.

1) Gemeindegewerkschaften mit Fürsorgerinnenexamen erhalten zu der Vergütung der Gruppe VII TO. A eine Stellenzulage von DM 450,— jährlich.

2) Einordnung durch den Landeskirchenrat.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

H a m b u r g, den 31. März 1955

(235) Der Landeskirchenrat  
Dr. Brandis, Präsident

### 3. Durchführungsverordnung zum Gesetz betr. die Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Anstellung von Gemeindediakonen, Gemeindegewerkschaften und Hilfskräften im Dienste der Kirchengemeinden vom 31. März 1943.

Der Landeskirchenrat erläßt zur Durchführung des Gesetzes betr. Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Anstellung von Gemeindediakonen, Gemeindegewerkschaften und Hilfskräften im Dienste der Kirchengemeinden folgende Verordnung:

1. Vorbereitungsdienst ist das erste Jahr praktischer Tätigkeit als Gemeindegewerkschaft nach Abschluß der Ausbildung.

2. Zahlung eines Zuschlages zum Gehalt der Gruppe VII TO. A sowie die Einstufung in die Gruppe VI b TO. A ist nur dann möglich, wenn die Gemeindegliederin die volle kirchliche Ausbildung mit kirchlichem Abschlußexamen und ebenso die volle Fürsorgerinnenausbildung mit staatlichem Abschlußexamen durchlaufen hat. Der staatlichen Fürsorgerinnenausbildung kann eine durch den Landeskirchenrat geregelte

zusätzliche Sonderausbildung gleichgestellt werden.

3. Der Landeskirchenrat bestimmt im Einzelfall, welche Gemeindegliederin zu der zusätzlichen Sonderausbildung zugelassen werden kann.

H a m b u r g , den 31. März 1955

(235) Der Landeskirchenrat  
Dr. Brandis, Präsident

## II. Von der Landessynode

Beschlüsse aus der Sitzung der Landessynode vom 3. und 4. März 1955.

1. Der Voranschlag der Kirchenhauptkasse für das Rechnungsjahr 1955 wurde verabschiedet. (Siehe unter I)
2. In den Sozialen Ausschuß der Landessynode

wurden die Synodalen Kaufmann Karl Baudach und Beamter i. R. Erich Röhlke gewählt.

H a m b u r g , den 10. März 1955

(152) Der Landeskirchenrat  
Dr. Brandis, Präsident

## III. Verwaltungsanordnungen

### Urlaubsordnung für Vikare

1. Die im Ausbildungsdienst begriffenen Kandidaten der Theologie erhalten in jedem der beiden Dienstjahre einen Erholungsurlaub von 4 Wochen. Der Urlaub wird durch den Studienleiter im Einvernehmen mit dem zuständigen Vikariatsleiter bzw. Dienststellenleiter erteilt. Er ist grundsätzlich in die vorlesungsfreie Zeit zu legen. Verlegung in das Semester bedarf der besonderen Genehmigung durch den Landesbischof.
2. Darüber hinaus kann Urlaub nur in dringenden Fällen erteilt werden, und zwar bis zur Dauer von 4 Tagen durch den Studienleiter (im Einvernehmen mit dem Vikariatsleiter bzw. Dienststellenleiter), darüber hinaus durch den Landesbischof.

3. Wer aus zwingenden Gründen eine Vorlesung oder einen Vorlesungstag versäumen will, hat vorher die Genehmigung des Studienleiters einzuholen. Das Prüfungsamt kann zwischen obligatorischen und fakultativen Vorlesungen unterscheiden.

4. Erkrankungen sind innerhalb von 3 Tagen dem Studienleiter anzuzeigen.

5. Unentschuldigtes Fehlen kann zur Nichtanrechnung des laufenden Ausbildungssemesters führen.

6. Ziffer 3 und 5 gelten sinngemäß auch für die Studenten der Theologie, die sich zur 1. theol. Dienstprüfung gemeldet haben.

H a m b u r g , den 17. März 1955

(204) D Knolle  
Landesbischof

## IV. Aus der kirchlichen Arbeit

## V. Personalien

### 1. Ausschreibungen

15. April 1955 vom Landeskirchenrat mit der Gemeindegliederin Eva Vincke besetzt.  
(235)

### 2. Wahlen, Berufungen und Einführungen

### 4. Zuweisungen von Lehrvikaren

3. Beauftragungen, Ernennungen und Versetzungen
- Die in der Kirchengemeinde Alsterdorf freie Gemeindegliederinnenstelle ist mit Wirkung vom 1. April 1955 vom Kirchenvorstand mit der Gemeindegliederin Ingeborg Hartung besetzt worden.  
(235)

### 5. Dienstbeendigungen, Beurlaubungen

Gemeindegliederin Hildegard Sachs, Kirchengemeinde Groden, ist auf ihren Antrag mit Wirkung vom 31. März 1955 aus dem Dienst der Hamburgischen Landeskirche ausgeschieden.  
(235)

Die in der Kirchengemeinde Ohlsdorf freie Gemeindegliederinnenstelle wird mit Wirkung vom

### 6. Todesfälle

## VI. Mitteilungen

### 1. Angebot einer Kleinorgel (Positiv)

Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Hamburg-Vedel bietet ein Positiv mit angehängtem Pedal und elektrischem Windgebläse, vier klingende Register und Tremulant (Gedakt 8', Gemshorn 4', Quinte 2<sup>2</sup>/<sub>3</sub>, Flöte 2') zum Verkauf an.

Interessenten wollen sich an Pastor Ernst Reinke, Hamburg 28, Wilhelmsburger Straße 73, Ruf: 38 64 22, wenden.  
(5131)

### 2. Verzeichnis der Gemeinden und Geistlichen der Ev.-luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins und der Ev.-luth. Landeskirche Eutins.

Das Verzeichnis der Gemeinden und Geistlichen der Ev.-luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins und der Ev.-luth. Landeskirche Eutins ist in neuer Bearbeitung erschienen.

Das Heft enthält auf 100 Seiten im DIN A 5-Format die wissenswerten Anschriften und Personalien der beiden Landeskirchen im Raume Schleswig-Holsteins.

Es informiert über Kirchenleitung, Landeskirchenamt, Propsteien, Gemeinden und mehr als 650 Pastoren. Außerdem enthält es Angaben über die kirchlichen Vereine und Anstalten und die Anschriften der Ruhestandspastoren und der Pastorenwitwen. Das Heft kann vom Herausgeber (Pastor Kurt Lucht, Flensburg, Südermarkt 15, Postscheckkonto Hamburg 407 53) gegen Voreinsendung von DM 3,75 bezogen werden.  
(152)

### 3. Bibelbote für Hamburg

Im Zusammenhang mit der Hamburger Stadtmission (Roosenhaus) hat die Britische und Ausländische Bibelgesellschaft einen Bibelboten für Hamburg angestellt. Damit ist eine alte Arbeit wieder aufgenommen worden, die bereits in der Vergangenheit mit der Stadtmission in Verbindung stand. Herr Helmuth Schuhmacher ist seit dem 1. Februar d. J. als Bibelbote eingesetzt. Seine Tätigkeit geschieht in Übereinstimmung mit der Arbeit der Hamburg-Altonaischen-Bibelgesellschaft. Die Pfarrämter und Gemeinden sind gebeten, dem Bibelboten gegebenenfalls Unterstützung und Rat zuteil werden zu lassen, wenn er in einzelnen Gemeinden und Bezirken von Tür zu Tür geht. Durch die Niederlage des Bibelboten werden alle guten Bibeln deutscher und ausländischer Ausgabe angeboten; auch davon kann die Gemeinde Gebrauch machen. Die Geschäftsstelle befindet sich im Roosenhaus Dorotheenstr. 129.  
(3511)

### 4. Übernahme der Geschäfte des Posaunenwarts durch Gemeindediakon Langhans.

Für das Posaunenwerk der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate ist der Gemeindediakon Fritz Langhans als Posaunenwart hauptamtlich tätig. Man wende sich in allen einschlägigen Fragen an ihn. Seine Anschrift ist Hamburg-Fuhlsbüttel, Alsterdorfer Straße 462, Ruf: 59 56 62.  
(3073)

## VII. Berichtigungen

### Anderungen im Pastorenverzeichnis 1954

Seite 8: Unter „Pastor Bornikoel, Dr. med. Bernhard“ ist zu streichen: „(Nord-Winterhude) 13, Hallerstraße 75, Ruf: 45 02 23“. Dafür ist einzusetzen: „(St. Georg) 1, Stiftstraße 15, Ruf: 24 74 68“.

Seite 12: Unter „Pastor Rottenberger, Hans (Landeskirchliches Amt für Gemeindedienst)“ ist zu streichen: „20, Heilwigstraße 39, Ruf: 47 31 69“. Dafür ist einzusetzen: „Hbg.-Fu. 1, Fehrsweg 14, Ruf: 59 30 07“.

Seite 21: Unter „Langhans, Fritz (Amt für Gemeindedienst, Posaunenwart) Hbg.-Fu., Alsterdorfer Straße 462“ ist hinzuzusetzen: „Ruf: 59 56 62“.

Seite 23: Unter „Borries, Doris (Alsterdorf-Ohlsdorf)“.  
Die gesamte Eintragung ist zu streichen.

Zwischen der Eintragung von „Friedrichs, Christel (Flüchtlings-, Lager- und

Bunkerseelsorge) und Henke, Hedwig (Uhlenhorst)“ ist einzufügen: „Hartung, Ingeborg (Alsterdorf)“.

Unter „Sachs, Hildegard (Grodan)“.  
Die gesamte Eintragung ist zu streichen.

Unter „Sander, Gudrun (weibl. Jugendwerk)“.

Die gesamte Eintragung ist zu streichen.

Unter „Juhl, Anna (weibl. Jugendwerk)“.  
Die gesamte Eintragung ist zu streichen.

Nach „Iwan, Lieselotte (Hoheluft)“ ist einzufügen: „Jacobsen, Gudrun (weibl. Jugendwerk) 39, Alsterdorfer Str. 189, I.“.

Seite 24: Zwischen der Eintragung von „Viedebantt, Erika (weibl. Jugendwerk) und Wischniewski, Erika (Landeskirchliches Amt für Gemeindedienst)“ ist einzufügen: „Vincke, Eva (Ohlsdorf)“.

Seite 25: Unter „Kortüm, Bertha (Süd-Hamm)“ ist zu streichen: „21, Winterhuder Weg 134“.

Dafür ist einzusetzen: „26, Rumpffsweg 37“.

Seite 27: Unter „Kortüm, Bertha, K. (Borgfelde kom.)“.  
Die gesamte Eintragung ist zu streichen.  
Dafür ist einzusetzen: „Kortüm, Bertha, K.O. (Süd-Hamm) 26, Rumpffsweg 37“.

Seite 29: Unter „St. Georg“ ist hinter „Vorsitzender“ einzufügen: „P. Dr. Bornikoel“.

Seite 31: Unter „Borgfelde“ ist hinter „Kantor“ zu streichen: „Bertha Kortüm (kom.)“.  
Dafür ist einzusetzen: „Hertha Voß (kom.)“.  
Unter „Süd-Hamm“ ist nach „Kantor und Organist: Hans Werner“ hinzuzufügen: „Kantor und Organist: Bertha Kortüm“.

Seite 32: Unter „Nord-Winterhude“ ist zu streichen: „P. Dr. Bornikoel“.

Seite 33: Unter „Alsterdorf“ ist nach „Kirchenbuchführer Ernst Lentz, Kirchenrendant“ einzufügen:

„Gemeindehelferin: Ingeborg Hartung“.  
Unter „Ohlsdorf“ ist nach „Kirchenbuchführer Hans Brüchmann, Insp. (kom.)“ einzufügen: „Gemeindehelferin: Eva Vincke“.

Seite 37: Unter „Posaunenwerk der Ev.-luth. Kirche in Hamburg“ ist hinter „Posaunenwart: Diakon Fritz Langhans“ zu streichen: „Ruf: 33 29 51“.

Dafür ist einzufügen: „Ruf: 59 56 62“.  
Weiter ist zu streichen: „Geschäftsführer: Diakon Joh. Salzman, Ruf: 33 29 51“.  
Weiter ist zu streichen: „Postscheckkonto: Hbg. 630 21 Dietrich Nordmeyer“.  
Dafür ist einzusetzen: „Postscheckkonto: Hbg. 1794 77 (Fritz Langhans)“.

(152)